

Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Roggliswil

(in Kraft ab 1 Januar 2026)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundsätze	3
3.	Bedingungen der Vereinsunterstützung	3
4.	Jugendförderung	4
5.	Vereinsunterstützung	5
6.	Vollzug	6
7.	Inkraftsetzung	7

1. Einleitung

Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Roggliswil. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohnerinnen und Einwohner bei.

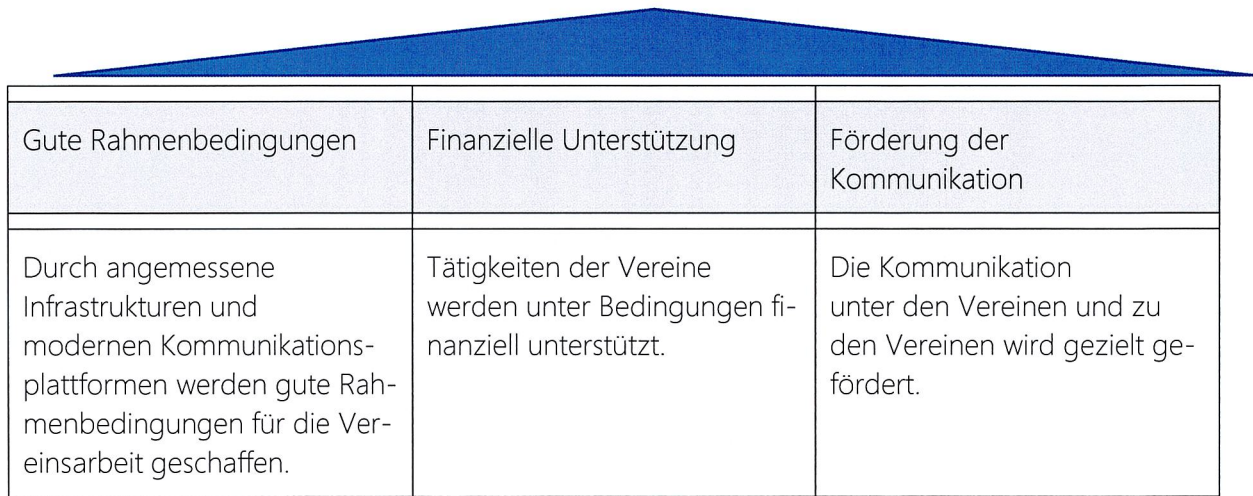
Der Gemeinderat unterstützt und fördert Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten mit direkten finanziellen Beiträgen. Der Jugendförderung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Weiter werden die Vereine mit indirekten Leistungen wie die unentgeltliche Benützung der Infrastruktur für Trainings- / Probetrieb oder die Möglichkeit von Publikationen auf der Gemeinde-Webseite und/ oder in der Dorfzeitung «infoRmiert» gemäss Richtlinien Dorfzeitung der Gemeinde Roggliswil unterstützt.

Diese Richtlinien legen die verschiedenen Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderates fest. Grundsätzlich sind die Beiträge aus öffentlichen Mitteln als Anerkennungsbeiträge zu erachten und nicht als Honorar für geleistete Dienste.

2. Grundsätze

Die Eigeninitiative der Vereine und ihrer Mitglieder ist grundsätzlich Voraussetzung für den Bezug von finanziellen Unterstützungsbeiträgen. Der Gemeinderat schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Roggliswil.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:



3. Bedingungen der Vereinsunterstützung

3.1 Sitz in Roggliswil

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in Roggliswil. Auch Doppelvereine, welche im Vereinsnamen Roggliswil-Pfaffnau oder Pfaffnau-Roggliswil haben, mit Sitz in Pfaffnau können Anträge stellen.

3.2 Vereinsstruktur/Einsatz

Voraussetzungen für finanzielle Unterstützungsbeiträge sind, dass

1. das Vereinsangebot der Roggliswiler Bevölkerung offensteht;
2. das Haupttätigkeitsfeld sich in Roggliswil oder Pfaffnau befindet und die Anlässe in Roggliswil oder Pfaffnau stattfinden;
3. die Vereine regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten anbieten

3.3 Zweck

Der Verein darf keine kommerzielle Zwecke verfolgen. Die Ziele der Vereine werden in erster Linie auf Basis der finanziellen Unabhängigkeit mittels Eigeninitiative der Mitglieder und Aktivitäten des Vereins angestrebt.

Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf politische Parteien und religiöse Gruppierungen.

3.4 Antrag zur Vereinsunterstützung

Eine Unterstützung durch die Vereine muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Für die erstmalige Beurteilung sind die nachfolgenden Unterlagen einzureichen. Die sich allenfalls daraus ergebende finanzielle Unterstützung wird bis zur nächsten Überprüfungsperiode ausbezahlt.

Die Gesamtbeträge werden danach alle 5 Jahre überprüft. Vor Ablauf der Überprüfungsfrist werden die Vereine mit Unterstützung aufgefordert, ein neues Gesuch einzureichen.

Das Gesuch für das Folgejahr ist bis am 31. Mai vollständig an die Gemeindeverwaltung zu schicken.

- Statuten (einmalig oder bei Änderungen);
- Aktivmitgliederverzeichnis per Stichtag 30. April (mit Wohnort);
- aktuelles Jahresprogramm.

Bei Jugendförderungsbeiträgen:

- **jährlich** aktuelles Mitgliederverzeichnis mit Wohnort und Jahrgang.

3.5 Beitragszahlung

Die Höhe des finanziellen Beitrags wird aufgrund des bis zum 31. Mai einzureichenden Antrags, erstmals für das Folgejahr durch den Gemeinderat festgelegt. Die Auszahlung erfolgt bis Ende Februar des Folgejahres.

4. Jugendförderung

4.1 Förderbeitrag

Zusätzlich zu den Pauschalbeträgen unterstützt die Gemeinde Vereine, welche jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz in Roggliswil haben, mit einem Förderbeitrag.

4.2 Voraussetzung

Als jugendfördernd gilt ein Verein, wenn

1. er mit Jugendlichen auf kulturellem, musikalischem oder sportlichem Bereich regelmässig Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführt;
2. Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit entsprechender Ausbildung vorhanden sind und
3. ein Jugendjahresprogramm besteht oder dieses im Jahresprogramm integriert ist.

4.3 Berechtigung Jugendförderbeitrag

Pro Jugendlichen aus der Gemeinde Roggliswil wird bei regelmässigen Trainings/ Proben ein Jugendförderbeitrag ausgerichtet. Berechtig sind Kinder und Jugendliche im Alter von 4 - 18 Jahren (Jahrgang im Antragsjahr ist massgebend).

4.4 Jugendschutz

Vereine, die einen Jugendförderbeitrag erhalten, verpflichten sich zum Jugendschutz, insbesondere bezüglich Alkohols, Drogen und Tabak.

5. Vereinsunterstützung

5.1 Jahresbeiträge

An Vereine, welche die Bedingungen gemäss Punkt 3 erfüllen, wird jährlich folgender Pauschalbeitrag ausbezahlt:

Jahresbeitrag	CHF	200.00
---------------	-----	--------

5.2 Jugendförderbeitrag

Pro Mitglied mit Wohnsitz in Roggliswil	CHF	10.00
---	-----	-------

5.3 Weitere Beiträge (separater Antrag nötig)

Teilnahme an kantonalen/zentralschw. Anlässen	CHF	100.00
Teilnahme an eidgenössischen Anlässen	CHF	200.00
Lagerbeiträge (ab 5 Übernachtungen); pro Teilnehmer	CHF	30.00

5.4 Senioren-Organisationen

Besuchsdienst	CHF	300.00
Senioren aktiv	CHF	200.00
Seniorenreise pro Teilnehmer wohnhaft in Roggliswil	CHF	20.00

5.5 Vereinsjubiläen

Die Gemeinde kann Aktivitäten zu Vereinsjubiläen auf schriftliches Gesuch hin mit einem einmaligen Betrag unterstützen. Erstmals wird ein Beitrag 25 Jahre nach der Gründung des Vereins geleistet.

Der Beitrag kann in Form eines Geldbetrages oder einer Infrastrukturbenützung geleistet werden.

25 Jahre	CHF	500.00
50 Jahre	CHF	1'000.00

75 Jahre
100 Jahre

CHF 1'500.00
CHF 2'000.00

Jedes weitere Vierteljahrhundert jeweils CHF 2'000.00

5.6 *Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung*

Die Gemeinde kann ortsansässige Vereine im Sinne von Ziffer 3.1, die in Roggliswil Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Ausstrahlung organisieren, auf schriftliches Gesuch hin mit einem Beitrag unterstützen.

Der Beitrag kann in Form eines Geldbetrages oder einer Infrastrukturbenützung geleistet werden.

Für Generalversammlungen von ortsansässigen Vereinen im Sinne von Ziffer 3.1 wird die Infrastruktur kostenlos zur Verfügung gestellt. Kommerzielle Veranstaltungen sind ausgeschlossen. Die benötigte Infrastruktur muss gemäss den geltenden Fristen reserviert werden.

5.7 *Sonderbeiträge*

Vereine ohne regelmässige Vereinsaktivitäten können bei öffentlichen Anlässen ein schriftliches Gesuch für einen Beitrag einreichen.

5.8 *Kommunikation*

1. Auf der Webseite der Gemeinde Roggliswil ist unter der Rubrik Freizeit ein Vereinsverzeichnis mit den Kontaktangaben aufgeschaltet. Weiter haben die Vereine die Möglichkeit Ihre Anlässe im Veranstaltungskalender auf der Webseite zu erfassen. Die Zuständigkeit der Einträge auf der Homepage liegt beim Verein. Die Gemeindeverwaltung Roggliswil bewirtschaftet die Vereinseinträge nicht und übernimmt auch keine Haftung über den Inhalt der Einträge.
2. Jeder Ortsverein (Roggliswil, Roggliswil-Pfaffnau, Pfaffnau-Roggliswil) kann in der Dorfzeitung «infoRmiert» Beiträge gemäss den Richtlinien Dorfzeitung der Gemeinde Roggliswil veröffentlichen und/oder Anlässe bewerben.

5.9 *Vereinspräsidentenkonferenz*

Der Gemeinderat lädt mindestens einmal jährlich die Vereinspräsidentinnen und -präsidenten zu einem Treffen ein. Dieses bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine mit den Vertretern der Gemeinde oder unter sich zu thematisieren sowie Termine zu koordinieren. Die Vereinspräsidentenkonferenz ist auch Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Vereinen. Am Anlass sollte pro Verein ein Mitglied teilnehmen.

6. Vollzug

6.1 *Budget der Einwohnergemeinde*

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Budget festgesetzt.

6.2 *Änderungen der Anspruchsberechtigung*

Änderungen der Anspruchsberechtigung sind der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

6.3 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angaben falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren.

7. Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Richtlinien an seiner Sitzung vom 16. September 2025 genehmigt.

Die Richtlinien zur Vereinsförderung vom 1. Januar 2025 werden mit Inkrafttreten dieser Richtlinien aufgehoben.

Die Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Roggliswil treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Roggliswil, 16. September 2025

Gemeinderat Roggliswil



Beat Steinmann
Gemeindepräsident



Astrid Guhl
Gemeindeschreiberin

